



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 310 08 99 • www.ahvch.ch

Jahresbericht 2016

Inhalt

Unsere Konferenz 2

Organisation 2

Vorwort 3

Haltung der Konferenz zur Altersvorsorge 2020 6

Berichte der Ressorts 6

Ressort Beiträge 6

Ressort Leistungen 6

Ressort Ergänzungsleistungen 7

Ressort Familienzulagen 9

Ressort Technik 10

Unsere Konferenz

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Dachverband der 26 kantonalen Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle, der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein. In dieser Funktion engagiert sich die Konferenz als Branchenorganisation für eine pragmatische, kostengünstige und kundennahe Sozialversicherung im Bereich der ersten Säule, der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den Familienzulagen.

Die Konferenz setzt sich für einfache, zweckmässige und verständliche Regelungen ein. Dabei ist wichtig, dass die Durchführung der ersten Säule effizient und nach modernen Geschäftsprinzipien erfolgt. Die Konferenz sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch eine harmonisierte Ausbildung und den regelmässigen Erfahrungsaustausch.

Organisation

Vorstand

Präsident	Andreas Dummermuth	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Schwyz Ressortverantwortlicher Kommunikation
Vizepräsidentin	Fabienne Goetzinger	Direktorin der Ausgleichskasse des Kantons Waadt Ressortverantwortliche Technik
Mitglieder	Rolf Lindenmann	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Zug Ressortverantwortlicher Familien
	Tom Tschudin	Direktor der SVA Basel-Landschaft Ressortverantwortlicher Ergänzungsleistungen
	Hans Jürg Herren	Direktor der SVA Freiburg Ressortverantwortlicher Beiträge
	Rodolphe Dettwiler	Direktor der Sozialversicherungen Appenzell Auser-rhoden Ressortverantwortlicher Leistungen

Geschäftsstelle

Generalsekretärin	Marie-Pierre Cardinaux
--------------------------	-------------------------------

Vorwort

Freiheit ohne Verantwortung?

Starke und steuerbare Sozialwerke sind für Bevölkerung und Wirtschaft wichtig. Zurzeit sind in drei Bereichen Entscheidungen gefragt: Die Reform der Altersvorsorge 2020 (AHV und berufliche Vorsorge) prägte die Frühlingssession 2017; Volk und Stände werden Ende September an der Urne darüber entscheiden können. Das zweite Geschäft ist die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV). Die IV ist heute kein Sanierungsfall mehr, weil sich die mutigen Weichenstellungen vor zehn Jahren als richtig erwiesen haben. Die dritte Herausforderung wird die soeben im Parlament gestartete Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL). Die EL haben ein klares verfassungsmässiges Ziel: Sie helfen, den Existenzbedarf von AHV- und IV-Beziehenden zu sichern. EL werden durch Bund, Kantone und Gemeinden finanziert. Die Steuerzahlenden kommen voll und ganz für die EL-Kosten auf. Ebenfalls Verfassungsrang hat das Subsidiaritätsprinzip. Das heisst bei den EL: Der Staat muss nur denen helfen, die wirklich Hilfe benötigen.

Die kantonalen Ausgleichskassen sind in 24 der 26 Kantone mit der Durchführung der EL betreut. Deshalb kennen wir dieses System. Wir wissen um den wichtigen sozialpolitischen Gehalt, wissen aber auch um Fehlanreize und Fehlfunktionen. Wir meinen: Besser Fehler beheben und unnötige Ausgaben verhindern als bei den Schwächsten der Gesellschaft zu sparen.

Kostenexplosion bei den EL

Im Jahr 2015 betrugen die EL-Ausgaben über 4.7 Milliarden Franken. Mehr als die Ausgaben für Landwirtschaft oder die Landesverteidigung. Erschreckend ist vor allem das ungebremste Wachstum der EL-Ausgaben. Wurden im Jahr 2008 noch 3.6 Milliarden Franken ausbezahlt, sind es heute über 4.7 Milliarden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Zahl der Altersrentner steigt, Leistungen wurden ausgebaut, Zugangsschranken wurden gesenkt; um nur einige Gründe zu nennen. Die vom Bundesrat vorgelegte Reform der EL will richtigerweise an mehreren Orten anpacken. Eine einfache Lösung – einen 'quick fix' – gibt es leider nicht. Auch die beliebte "Rasenmähermethode" beim Sparen hilft nicht. Wenn man die EL-Ausgaben generell um zehn Prozent senkt, dann trifft es die Schwächsten massiv und der Verfassungsauftrag der Existenzsicherung wird in Frage gestellt. Das ist nicht sinnvoll; man kann auch gezielt sparen.

Löcher im Tanker stopfen

Viel sinnvoller ist es deshalb, EL dort zu sparen, wo EL gar nicht nötig sind. Anhand von Zahlen des Kantons Schwyz kann man das aufzeigen: 3'570 von rund 150'000 Einwohnerinnen- und Einwohnern beziehen heute EL und erhalten 66.6 Millionen Franken EL. Nun gibt es aber im Kanton Schwyz EL-Bezüger, welche über eine Million Franken Vermögen haben und dennoch EL beziehen können. Eine Auswertung hat gezeigt, dass knapp zwölf Prozent der EL-Bezüger mehr als 100'000 Franken Vermögen haben. Und wer ein Vermögen von 100'000 Franken hat, kann nicht behaupten, dass seine Existenz nicht gesichert ist. Es wird deshalb gefordert, dass neu und zusätzlich eine Vermögensschwelle bei der EL-Berechnung eingeführt wird. Einfach, klar, wirksam. Der Effekt wäre spürbar: Allein im Kanton Schwyz werden über zehn Millionen Franken EL an Personen mit einem Vermögen von über 100'000 Franken Vermögen ausgerichtet. Schwyz ist nicht die Schweiz – das ist klar. Das Kernproblem aber bleibt von Genf bis Romanshorn und von Basel bis Chiasso gleich: Die EL können heute weit über das verfassungsmässige Sicherungsziel hinauschiessen. Es fehlt heute ein Korrekturmechanismus.

Der zweite stossende Punkt wurde vom Bundesrat aufgegriffen. Es ist eine Tatsache, dass Personen Vorsorgekapital sparen konnten und dieses Geld dann plötzlich nicht mehr vorhanden ist. Das Pensionskassenkonto jedes Angestellten wird von seinem Arbeitgeber mitfinanziert. Und bei den Steuern werden die Pensionskassenbeiträge nicht als Einkommen betrachtet. Diese doppelte finanzielle Unterstützung durch Wirtschaft und Staat hat einen einzigen Zweck: eine genügende Altersvorsorge. Aber auch hier hat der Tanker ein Leck. Eine Auswertung zeigt, dass im Kanton Schwyz bei 44 Prozent aller EL-Zusprachen vorher eine Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse erfolgt ist. Es ist heute möglich, dass man sich aus der Pensionskasse bedienen und dann trotzdem EL beziehen kann. Freiheit ohne Verantwortung also. Die Konsequenzen dieses Handelns des Einzelnen trägt dann einfach die Gesamtheit aller Steuerzahler. Kapitalauszahlungen der Pensionskassen sind verfassungswidrig: Die Bundesverfassung fordert in Art. 111 Abs. 2 klipp und klar, dass die berufliche Vorsorge ihren Vorsorgezweck dauernd erfüllen muss. Dies muss zumindest für den obligatorischen Teil eine strikte Leitlinie für den Gesetzgeber sein. Denn es ist eben so: Jeder Franken Pensionskassenrente mehr ist ein Steuerfranken für EL weniger!

Beide Schlupflöcher – EL trotz einem Vermögen, das weit über jeder Armutsschwelle liegt und EL an Personen, welche Vorsorgekapital hatten – können in der laufenden Revision des EL-Gesetzes gestopft werden. Macht man dies nicht, wird die Zahl der EL-Beziehenden weiterhin massiv steigen und die Kosten für die Steuerzahler laufen aus dem Ruder. Daran können wir als Durchführungsverantwortliche kein Interesse haben. Und deshalb weisen wir auf Probleme hin. Augen zu und durch – das ist nicht unser Beitrag zur öffentlichen Diskussion über öffentliche Mittel.

Andreas Dummermuth, Präsident

Tätigkeiten 2016	Perspektiven 2017
Stellungnahmen	Stellungnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der IV • EL-Reform • Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Verfahrensnormen und Informationssysteme) • Stabilisierungsprogramm 2017-2019 	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung der Aufsicht • Revision ATSG • Änderung des Familienzulagengesetzes • Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020
Umsetzung	Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> • Internes Kontrollsystem (IKS) bei jeder Ausgleichskasse • Senkung des Beitragssatzes EO • ALPS und Pensions 	<ul style="list-style-type: none"> • Reform Altersvorsorge 2020 • EL-Register

Die Haltung der Konferenz zur Altersvorsorge 2020 (AV 2020)

Wie alle anderen modernen Industrie- und Dienstleistungsstaaten sind die Schweiz und ihr Sozialsystem mit den Herausforderungen der Demographie und der steigenden Lebenserwartung konfrontiert. Deshalb müssen die verschiedenen Altersvorsorgewerke kontinuierlich den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

Die Stellhebel für Reformen sind in allen OECD-Staaten die gleichen: Man kann das Regelrentenalter erhöhen, die Finanzierung erhöhen, die Leistungen kürzen. Und man muss das irgendwie abfedern, um es in der Bevölkerung mehrheitsfähig zu machen. Wesentlich mehr Möglichkeiten bestehen auch in der Schweiz nicht.

Die AV2020 beinhaltet alle Elemente aus dieser Palette: Das Rentenalter wird erhöht, und zwar das heute noch tiefere Frauenrentenalter. Die Beiträge werden schrittweise erhöht: Der MWSt-Anteil, der heute zu Gunsten der IV erhoben wird, geht an die AHV über und wird dann nochmals um 0.3 Prozentpunkte erhöht. Zudem werden die Lohnbeiträge erstmals seit 1975 erhöht. Die Leistungen der zweiten Säule werden gesenkt und der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente wird gesenkt. Um diese Leistungskürzungen abzufedern, werden Leistungen der AHV für die kommenden Rentergenerationen ausgebaut.

Die Konferenz hat nicht die Aufgabe, gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Parole herauszugeben. Was wir aber sagen können und sagen wollen: Wir sind willens und in der Lage, das Reformprojekt AV2020 bürgernah und kundenfreundlich umzusetzen!

Eine Ablehnung der Vorlage am 24. September 2017 würde dazu führen, dass das Parlament wiederum eine neue Vorlage ausarbeiten müsste. Wir denken aber, dass der neue Cocktail wieder aus den gleichen oben genannten Elementen bestehen würde. Anders gemixt zwar, aber einfacher wird es eben nicht.

Für die Konferenz und ihre Mitglieder steht deshalb ganz klar der Entscheid des Bundesparlamentes im Vordergrund: Die professionelle, bürgerfreundliche, kostengünstige und rechtsgleiche Umsetzung der AV2020 auf den 1. Januar 2018. Wenn Volk und Stände am 24. September 2017 grünes Licht geben, fährt der Zug am gleichen Abend ab.

Über den politischen Alltag hinaus müssen wir alle aber auch erkennen, dass die AV2020 nicht mehr – aber auch nicht weniger – als die Grundlage für den nächsten Reformschritt darstellt: Nach der Reform ist vor der Reform. Die dynamische Schweizer Wirtschaft und unsere offene Gesellschaft verändern sich schnell und die kantonalen Ausgleichskassen begleiten sie dabei kompetent und dienstleistungsorientiert. Seit 1948 sind wir die Garanten für eine starke AHV.

Der Vorstand

Berichte der Ressorts

Ressort Beiträge

Während des Jahres 2016 tagte die Kommission für Beitragsfragen nur ein einziges Mal. Neben den verschiedenen geplanten Weisungsänderungen sind besonders zwei Themenbereiche erwähnenswert:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat der Kommission die geplanten Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Reform 2020 unterbreitet. Diese Änderungen wurden vorgängig mit einem Ausschuss der Kommission besprochen. Dieser partizipative Ansatz wurde von der Kommission sehr begrüsst und hat auch zu einer guten und lösungsorientierten Diskussion beigetragen. Der gleiche Ansatz soll nun auch für die Weisungsänderungen im Zusammenhang mit der Reform 2020 gewählt werden. Allerdings werden hier sämtliche Vertreter der Ausgleichskassen in der Kommission für die Vorbesprechung eingeladen.

Ein weiteres grosses Thema war, und wird auch in der nächsten Zukunft, die digitale Wirtschaft und deren Auswirkung auf das Beitragsstatut sein. In einer ersten Analyse hat sich gezeigt, dass die bisherigen Unterscheidungen bezüglich des Beitragsstatutes (unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit) auch mit der modernen digitalen Wirtschaft Bestand haben und eine grundsätzliche Neuausrichtung nicht notwendig ist. Der Bund wird aber in der nächsten Zeit im Rahmen von verschiedenen parlamentarischen Interventionen die Position detaillierter zu erläutern haben. Eine gewisse Mediatisierung hat besonders der Anwendungsfall des Transportdienstleisters Uber erfahren. Hier werden die Gerichte entscheiden, ob die Einschätzung der Versicherungsträger (unselbständige Erwerbstätigkeit für den Arbeitgeber Uber) richtig war.

Ausserhalb der eigentlichen Kommissionsarbeit haben mehrere Ausgleichskassen sich an einer Umfrage beteiligt, welche zum Ziel hatte herauszufinden, in welchem Umfang das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von juristischen Personen zur Steueroptimierung missbraucht wird. Die Resultate flossen direkt in den Gesetzgebungsprozess ein und haben auch dazu geführt, dass das Bundesparlament das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Frühjahr 2017 entsprechend angepasst hat.

Ressortverantwortlicher: Hans Jürg Herren

Ressort Leistungen

Das Jahr 2016 war im Leistungsbereich ganz klar geprägt von der sich konkretisierenden Reform der Altersvorsorge 2020. Die parlamentarische Beratung war schon weit gediehen, und es stand mittlerweile auch fest, dass wesentliche Teile der Reform, wenn sie an der Volksabstimmung vom 24. September 2017 angenommen werden, am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Dies bedeutete für die verantwortlichen Ausgleichskassen, dass

die Vorbereitungen zur Umsetzung schon 2016 beginnen mussten, damit der Vollzug dann anfangs 2018 – allenfalls – termingerecht erfolgen kann. Diese Vorbereitung der Umsetzung erfolgte – und erfolgt – in enger Kooperation zwischen den Ausgleichskassen einerseits, andererseits dem BSV, der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), eAHV/IV sowie den IT-Pools und der Informationsstelle AHV/IV. Die Arbeiten umfassen vor allem die Anpassung der Weisungen, der IT (hier ist insbesondere auch die ZAS engagiert mit der Anpassung des Rentenberechnungsmoduls 'ACOR' und dem Rentenvorausberechnungstool 'ESCAL'), der Anmeldeformulare, die Vorbereitung der Schulung der Mitarbeitenden und der Anpassung der Merkblätter durch die Informationsstelle. Alle diese Arbeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die Reform 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 angenommen wird. Die kantonalen Ausgleichskassen werden alles daran setzen, den Entscheid der Bevölkerung zeitgerecht, professionell und bürgerfreundlich umzusetzen – und dies wie immer zu tiefen Durchführungskosten.

Für die Ausgleichskassen ist es von grösster Bedeutung, dass sie ihre Prozesse und Leistungsbereiche im Hinblick auf den 1. Januar 2018 fit machen. Das Ressort hat deshalb – in Zusammenarbeit mit den oben erwähnten Partnern – für laufende Informations-updates zuhanden der Mitglieder gesorgt. Dafür wurden spezielle Informationskanäle geschaffen.

Ressortverantwortlicher: Rodolphe Dettwiler

Ressort Ergänzungsleistungen (EL)

EL Reform

Am 25. November 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform).

Es lässt sich nüchtern feststellen, dass sich der Bundesrat gegenüber der Vernehmlassung so gut wie nicht bewegt hat. Nur ein Vorschlag aus der Vernehmlassung, der weiter geht als die ursprüngliche Vorlage, wurde übernommen: Die volle Anrechnung von Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne eigenen EL-Anspruch. Erwartete zusätzliche Kostenreduktion bis 2022 bzw. 2030: 45 bzw. 50 Millionen Franken. Darüber hinaus spricht sich der BR bei der Begrenzung der Kapitalbezugs in der zweiten Säule für Variante 1 aus: Vollständiges Verbot von Kapitalbezug im BVG Obligatorium bei Pensionierung und bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Zudem hat der Ständerat entschieden, die Mietzinsvorlage in die EL-Reform einzupacken.

Damit verändert sich die Nettoeinsparung:

EL Reform und Mietzinsvorlage: Kosteneinsparungen				
	Vernehmlassung		Botschaft	
	2022	2030	2022	2030
EL Reform	-171	-260	-207	-303
Mietzinsvorlage	168	227	168	227
Nettoeinsparung	-3	-33	-39	-76

Die EL-Ausgaben nach geltender Ordnung: 2015 4'782 Millionen Franken, 2022 5'675 Millionen Franken und 2030 6'878 Millionen Franken.

Die vorliegende EL-Reform konzentriert sich damit auf vergleichsweise bescheidene Verbesserungen und Optimierungen des bestehenden EL-Systems. Nach Auffassung der Konferenz ist dies ein viel zu kleiner Schritt in die richtige Richtung, mit dem keine längerfristig tragfähige Lösung erreicht wird. Um dies zu erreichen, müssten auch Aspekte wie die konsequente Reduktion von Vermögensfreibeträgen, die Einführung einer Vermögensschwelle oder die Festlegung von EL-Höchstbeträgen mit aufgenommen werden.

Die Botschaft des Bundesrates lässt aber auch wesentliche Einflussfaktoren ausserhalb der EL ausser Acht, obwohl diese massgeblichen Kostentreiber für die EL darstellen. Daher empfiehlt die Konferenz, im Rahmen der Beratung der EL-Reform die Gelegenheit zu nutzen, um u.a. auf die Einführung einer Pflegefinanzierung hinzuwirken, die verbesserte Existenzsicherung durch die Invalidenversicherung zu gewährleisten und eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorzunehmen.

Die Konferenz als Fachgremium der kantonalen EL-Stellen wird auch weiterhin die Perspektive der Kantone vertreten, die 70% der EL-Ausgaben berappen.

EL Register

Vertreterinnen der EL-Stellen haben im vergangenen Jahr zusammen mit dem BSV und der ZAS an insgesamt drei Projektausschuss-Sitzungen über den Stand der Entwicklungen und das weitere Vorgehen im Projekt EL Register befunden.

Dabei musste u.a. zur Kenntnis genommen werden, dass - entgegen der ursprünglichen Absicht - ein wesentliches Element nicht realisiert werden kann. Es betrifft dies die bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) eingehenden Informationen über ausländische Renten. Es hat sich herausgestellt, dass diese Daten nicht in strukturierter Form zur Verfügung stehen und somit auch kein Abgleich mit dem EL-Register möglich sein wird.

Für die EL Durchführungsstellen wird dadurch der Nutzen eines EL-Registers massgeblich geschmälert, was dazu führt, dass das Projekt aus Sicht der Durchführung an Bedeutung und Wichtigkeit verliert. Völlig unverständlich ist für die Konferenz der Wille des Bundes, im Rahmen der laufenden EL-Reform sogar ein EL-Informationssystem zu schaffen. Der enorme und dauernde Aufwand zulasten der Kantonsfinanzen wird durch keine Verbesserung in der Durchführung aufgewogen.

EL-Kommission

Im 2016 fanden zwei ordentliche Sitzungen der Kommission für EL- Durchführungsfragen statt. Die Konferenz engagierte sich auch hier für einfache Regelungen.

Ressortverantwortlicher: Tom Tschudin

Ressort Familienzulagen

Die im Jahre 2015 angekündigte Studie des Bundes zu den Regulierungskosten im Familienzulagenbereich bei den Arbeitgebern wurde im Laufe des vergangenen Jahres durchgeführt. Unter Beizug von Mitarbeitenden kleiner, mittlerer und grosser Unternehmen sowie von Fachleuten aus verschiedenen Familienausgleichskassen wurde unter der Leitung des BSV durch das Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) der Versuch unternommen, die im Rahmen der Durchführung der Familienzulagen bei der Wirtschaft entstehenden Administrativkosten zu erheben. Nicht im Fokus standen die Aufwände bei den Familienausgleichskassen.

Der teilweise dornenvolle Weg zeigte einmal mehr auf, dass eine einigermaßen verlässliche Schätzung der Administrativkosten sehr schwierig ist. Am Schluss der Studie resultieren totale Durchführungskosten in der Grössenordnung von 278 Millionen CHF, wobei 150 Millionen bei den Familienausgleichskassen und 128 Millionen bei den Arbeitgebern anfallen sollen. Total machen die Kosten rund 5 % des Gesamtvolumens aus. Das BSV vergleicht dann diese Kosten mit den durchschnittlichen Verwaltungskosten bei der AHV/IV/EO, die ca. 1,3 % der gesamten Beitragssumme betragen. Dieser Vergleich hinkt in vielerlei Hinsicht, Äpfel werden mit Birnen verglichen:

Ausgehend von der gesamten Beitragssumme (was in etwa bei beiden Versicherungszweigen auch der Leistungssumme entspricht) sprechen wir in der 1. Säule von einem rund zehn Mal grösseren Volumen als bei den Familienzulagen, nicht zuletzt, weil das Leistungsniveau ein völlig anderes ist: Die Mindestrente in der AHV beträgt 1175 Franken, die minimale Kinderzulage 200 Franken pro Monat. Dazu kommen bei der Familienzulage noch Differenzzahlungen, die je nach kantonaler Regelung pro Monat 10 Franken betragen können. Der administrative Aufwand zur Abklärung und Festsetzung ist jedoch identisch, ob jetzt 10 Franken oder 200 Franken ausgerichtet werden. Kommt noch dazu, dass in den 1,3 % Regulierungskosten bei der 1. Säule die Kosten der Arbeitgeber nicht enthalten sind, bei den 5 % für die Familienzulagen jedoch schon.

Das IWSB macht schliesslich in drei verschiedenen Kategorien Vorschläge zur Entlastung des Systems bzw. der Arbeitgeber:

- Entlastung der Unternehmen wie Einsicht in das Familienzulagenregister für Unternehmen mit delegierter Dossierführung, national einheitliches Anmeldeformular
- Vereinfachungen, die zu tieferen Durchführungskosten bei den Unternehmen führen, aber auf der anderen Seite jedoch teils deutlich höheren Kosten auf der Leistungsseite auslösen: Beispielsweise soll der Ausbildungsnachweis erst ab dem 18. Altersjahr (statt ab dem 16.) beigebracht werden müssen. Dies führt zu höheren Kosten bei den Leistungen, die ja auch wieder die Arbeitgeber berappen müssen.
- Kompletter Systemumbau: Die Familienzulagen sollen nicht mehr über Familienausgleichskassen, sondern künftig über die Krankenversicherer ausgerichtet werden. Ob das die Arbeitgeber goutieren, die bis heute nahezu die gesamten Kosten der Familienzulagen finanzieren und damit auch ein gewisses Interesse haben, die Familienzulagen als Lohnbestandteil ausrichten zu können?

Wir lehnen einen kompletten Systemumbau im Bereich Familienzulagen ab. Unsere Konferenz plädiert für die Einführung eines Ausbildungsnachweisregisters sowie für die Erhöhung der Grenze für den bedingungslosen Zulagenanspruch von heute 16 auf 18 Jahre, um die Bürokratie deutlich zu reduzieren.

Ein ganz entscheidender Faktor für den Bürokratieabbau sind die stets zahlreicher durch die Ausgleichskassen und Familienausgleichskassen angebotenen Möglichkeiten, Abläufe mit elektronischen Mitteln zu vereinfachen. Und gerade hier stellen wir eine gewisse Zurückhaltung bei den Arbeitgebern fest: Sie nutzen diese Möglichkeiten nach wie vor zu wenig und stellen nach wie vor auf den traditionellen Postverkehr ab.

Ressortverantwortlicher: Rolf Lindenmann

Ressort Technik

Die technische Kommission hat sich im vergangenen Jahr ein einziges Mal getroffen. Die wichtigsten behandelten Themen waren:

Arbeitgeberkontrolle

Zu Verbesserung der neuen Regelung zur Arbeitgeberkontrolle, welche seit 2012 in Kraft ist, wurden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. Der Begriff der strukturierten Deklaration wurde ersetzt durch den Ausdruck " Bestätigung der Korrektheit der Angaben " bei den Randziffern 2002 bis 2004.2 im Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber (KAA). Ab dem 1. Januar 2018 müssen die Formulare der individuellen Abrechnungen für das Jahr 2017 die Bestätigung der Korrektheit beinhalten.

Anpassung der Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (VA/IK)

- Liquidationsgewinn: Zur Präzisierung, wie die nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielten Liquidationsgewinne im individuellen Konto des eingetragen werden müssen, wurde die Randziffer 2355.1 der Wegleitung VA/IK in die Wegleitung VA/IK eingefügt und zwar im Kapitel 3.3.9 Nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn. Inkraftsetzung erfolgt am 1. Januar 2017
- Anpassung des Versicherungsausweises (Art. 135bis AHVV): Zur Vereinfachung des administrativen Verfahrens wurde Art. 135bis AHVV durch den Bundesrat geändert. Ab dem 1. Januar 2017 müssen die Ausgleichskassen den Versicherungsausweis nicht mehr automatisch ausstellen, denn die meisten Personen finden heutzutage ihre AHV-Nummer auf dem Krankenkassenausweis. Ein Ausweis wird ausgestellt anlässlich der Zuweisung einer Versichertennummer durch die Ausgleichskassen oder auf Verlangen der versicherten Person.

Zahlungsverkehr der Post

Da aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gründen Postmandate aufgehoben werden, hat PostFinance entschieden, Barauszahlungen am Domizil einzustellen. Einige tausend Leistungsempfänger nutzten diesen Dienst. Die Ausgleichskassen haben dieses Thema mit grosser Effizienz bearbeitet um die Anzahl dieser Mandate drastisch zu senken. Gleichwohl verbleiben noch einige Leistungsempfänger, die aus nachvollziehbaren Gründen und basierend auf der Rechtsgrundlage wünschen, dass ihnen die Leistung per

Zahlungsanweisung zu Hause ausbezahlt wird. Daraus entstehen für die Durchführungsorgane und die Kantone (EL) zusätzlich Kosten, da die Post die Kosten der Transaktion auf 75 Franken festgelegt hat.

Revision der AHV-Ausgleichskassen

Aufgrund der vertieften Kontrolle im Rahmen der Hauptrevision 2014 wurden die Wegleitungen bezüglich Versicherungspflicht von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten und bezüglich der teilweisen Umwandlung der Dividenden in einen massgebenden Lohn, präzisiert.

Ressortverantwortliche: Fabienne Goetzinger